



Verordnung über freiwillige Leistungen bei Unfall im Dienst oder asbestbedingter Berufskrankheit (VFL)

vom 21. Oktober 2015

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 25. März 2015²,

beschliesst:

Art. 1 Diese Verordnung bezweckt, Angestellten, die im Dienst ^{Zweck} verunfallt oder aufgrund einer Asbestexposition an einer Berufskrankheit erkrankt sind, Direktschäden und immaterielle Unbill durch freiwillige Leistungen zu vergüten. Beim Tod können nahen Angehörigen Leistungen zugesprochen werden.

Art. 2 ¹ Sind Angestellte im Dienst tödlich verunfallt, kann der Stadtrat zur Abgeltung besonderer Härten höchstens folgende ^{Leistungen an Angehörige} freiwillige Leistungen zusprechen:

- a. hinterbliebenen Ehegattinnen oder Ehegatten oder mit Angestellten in dauerhaften eheähnlichen Verhältnissen lebenden Partnerinnen oder Partnern Fr. 138 000.–;
- b. jedem Kind von Angestellten, das das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt oder das Anspruch auf eine Waisenpension der Pensionskasse hat, Fr. 34 500.–;
- c. den Eltern, sofern Angestellte zum Zeitpunkt des Todes minderjährig waren und keine Personen gemäss lit. a oder b hinterlassen, Fr. 138 000.–; im Falle der Volljährigkeit unter sonst gleichen Voraussetzungen Fr. 34 500.–.

² Haben tödlich Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, erhöhen sich die Ansätze gemäss Abs. 1 lit. a auf bis zu Fr. 345 000.– und gemäss Abs. 1 lit. b auf bis zu Fr. 82 800.–.

Art. 3 ¹ Sind Angestellte im Dienst schwer verunfallt, kann der Stadtrat beim Vorliegen einer Berufs- oder Erwerbsinvalidität von mindestens 50 Prozent zur Abgeltung besonderer Härten eine ^{Leistungen an Angestellte} freiwillige Leistung von höchstens Fr. 138 000.– zusprechen.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 271 vom 25. März 2015.

² Haben schwer Verunfallte unter aktivem Einsatz des Lebens gehandelt, kann ihnen der Stadtrat Leistungen von höchstens Fr. 345 000.– zusprechen.

Leistungen bei
Asbestexposi-
tion im städti-
schen Dienst

Art. 4 Sind Angestellte aufgrund einer Asbestexposition im städtischen Dienst an einer Berufskrankheit erkrankt, für die sie Leistungen der Unfallversicherung beziehen oder bezogen haben, kann der Stadtrat Leistungen gemäss Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 zusprechen.

Ersatz des
Lohnausfalls
bei reduzierter
Lohnfortzahlung

Art. 5 ¹ Zum Ersatz des Lohnausfalls während der reduzierten Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall gemäss Art. 61 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals³ kann der Stadtrat in Härtefällen Leistungen von höchstens Fr. 138 000.– zusprechen. Voraussetzung ist eine vertrauensärztlich bescheinigte, mindestens 50-prozentige Arbeitsunfähigkeit wegen Unfalls im Dienst oder einer asbestbedingten Berufskrankheit.

² Das Gesuch muss spätestens am letzten Tag der Lohnfortzahlungsfrist eingereicht werden.

³ Die Leistung umfasst höchstens den aufgrund der reduzierten Lohnfortzahlung erfolgten Lohnausfall.

Anrechnung
anderer
Leistungen

Art. 6 ¹ Bei der Zusprechung von freiwilligen Leistungen gemäss Art. 2–5 sind alle massgebenden Umstände, insbesondere die Leistungspflicht eines Sozial- oder Haftpflichtversicherers, zu berücksichtigen.

² Freiwillige Leistungen werden an Haftpflichtleistungen der Stadt angerechnet.

³ In dringenden Fällen kann der Stadtrat, nach summarischer Prüfung der massgebenden Umstände, eine nicht rückzahlbare Vorleistung von bis zu 50 Prozent des Höchstbetrags gemäss Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 zusprechen.

Teuerung

Art. 7 Der Stadtrat kann die Ansätze in den Art. 2–5 dieser Verordnung der Teuerungsentwicklung anpassen.

Übergangs-
bestimmung

Art. 8 Für asbestbedingte Berufskrankheiten, von denen die betroffenen Angestellten frühestens seit 1. Januar 2001 Kenntnis haben, können Leistungen zugesprochen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 erfüllt sind.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 9 Die «Richtlinien über die Zusprechung von freiwilligen Leistungen bei Unfall im Dienst» vom 1. Februar 1989 werden aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 10 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.⁴

³ vom 6. Februar 2002, AS 177.100.

⁴ Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2016 (STRB Nr. 1096/2015).